

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die GREENTECH FESTIVAL Partner und Aussteller 20. bis 22. Mai 2025

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsschluss, Begriffsbestimmungen

1. Die Greentech Show GmbH (im Folgenden: „GTS“), vertreten durch den Geschäftsführer Marco Voigt, Münzstraße 15, 10178 Berlin, veranstaltet unter dem Dach „GREENTECH FESTIVAL“ und GTF CONNECT eine Konferenz, die Green Awards, ein Konzert und eine Exhibition als physische, virtuelle oder physisch-virtuelle (hybride) Veranstaltung (nachfolgend „Veranstaltungen“ bzw. „Veranstaltung“). Sie bieten Raum zum gegenseitigen Austausch über innovative Wege aus der Klimakrise und die neuesten Technologien für einen nachhaltigen Lebensstil.
2. Pro Festival werden von GTS verschiedene Partner- und Ausstellerpakete angeboten (z.B. ein Startup Stand oder Gemeinschaftsstand). Die Zusammenstellung individueller Partnerpakete ist auf Anfrage möglich. Buchungsanfragen für ein Partner- oder Ausstellerpaket können schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) gestellt werden. Da die Anzahl der Partner- und Ausstellerpakete teilweise limitiert ist, sind die Angebote zur Buchung eines Partner- oder Ausstellerpakets stets freibleibend und unverbindlich. Erst mit der ausdrücklichen Bestätigung der Buchungsanfrage durch GTS kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen GTS und dem buchenden Unternehmen (nachfolgend: „Partner oder Aussteller“) über ein Partner- oder Ausstellerpaket für eine Veranstaltung zustande (nachfolgend: „Event-Vertrag“).
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) sind Grundlage und wesentlicher Vertragsbestandteil des Event-Vertrages. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Partners oder Ausstellers finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Solche Bedingungen des Partners oder Ausstellers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen GTS nicht ausdrücklich widerspricht, Zahlungen des Partners oder Ausstellers vorbehaltlos annimmt oder die Leistungen widerspruchslos erbringt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Partner oder Aussteller für den Widerspruch eine besondere Form vorgeschrieben hat.
4. Diese AGB finden nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung.
5. Vereinbaren GTS und der Partner oder Aussteller (nachfolgend: „die Parteien“) im Event-Vertrag abweichende Bedingungen, so haben diese Vorrang vor solchen Regelungen dieser AGB, von denen sie tatsächlich abweichen. Die übrigen Regelungen dieser AGB bleiben hiervon unberührt und gelten entsprechend.

§ 2 Leistungspflichten GREENTECH FESTIVAL

1. Umfang und Art der von GTS zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Event-Vertrag. Änderungen der einzelnen Leistungen können die Parteien nur einvernehmlich in Textform oder schriftlich vereinbaren. Leistungen außerhalb des Event-Vertrages sind nicht geschuldet.



Mündliche Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform von beiden Seiten bestätigt werden.

2. GTS ist berechtigt, die Art und Weise der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen. Sie ist insbesondere berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vereinbarten Leistung zu beauftragen.
3. GTS ist zur Erbringung der Leistungen des Event-Vertrages nicht verpflichtet, soweit die Leistungserbringung rechtlich oder tatsächlich unmöglich bzw. unverhältnismäßig ist (Bsp.: erforderliche Einwilligung für Bild-/Videoaufnahmen liegt nicht vor / Partner- oder Ausstellerpaket wird zu einem Zeitpunkt gebucht, zu dem bereits das letzte Eventmailing durchgeführt wurde). In anderen Fällen ist das GTS im Hinblick auf die im Event-Vertrag vereinbarten Leistungen unter Berücksichtigung der Interessen des Partners oder Ausstellers berechtigt, nach eigener Wahl Ersatzleistungen zu erbringen, die sich am ursprünglich vorgesehenen vertraglichen Leistungsinhalt orientieren. Die GTS wird den Partner oder Aussteller über die Ausgestaltung der Ersatzleistung informieren.
4. GTS ist nicht zur Erreichung der weitergehenden kommunikativen Ziele verpflichtet, die der Partner oder Aussteller mit dem Abschluss des Event-Vertrages verfolgt. Insbesondere garantiert GTS nicht eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl. Angaben zur Anzahl und Art von Veranstaltungsteilnehmern im Event-Vertrag beruhen auf Erfahrungswerten und sind lediglich Schätzwerte ohne verbindlichen Charakter.
5. Bei den im Event-Vertrag verwendeten Bezeichnungen einzelner Leistungen handelt es sich um Arbeitstitel. GTS behält sich dementsprechend vor, die Benennung der Veranstaltung oder einzelner Bestandteile davon (z.B. Leafs, Bühnen, Programmpunkte) im Laufe des Vertragszeitraums zu ändern.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Der Partner oder Aussteller verpflichtet sich, die im Event-Vertrag vereinbarte Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ohne Abzug binnen 10 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung an GTS zu zahlen (nachfolgend »Eventbetrag«). Falls bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren oder Währungsdifferenzen anfallen, sind diese vom Partner oder Aussteller selbst zu tragen.
2. Sofern im Event-Vertrag nicht anders vereinbart, tragen die Parteien die ihnen entstehenden Kosten der An- und Abreise, Übernachtungskosten sowie weitere in Durchführung des Event-Vertrages entstehenden Aufwendungen selbst.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Rechnungen auch elektronisch übermittelt werden können. Sofern die Rechnungsanschrift von der Vertragsanschrift abweicht, für die Rechnungsstellung zusätzliche Informationen (Kostenstelle, Bestellnummer, etc.) erforderlich sind oder ein elektronischer Rechnungsversand nicht erfolgen kann, hat der Partner oder Aussteller GTS diese Informationen mitzuteilen.

4. Beanstandungen von Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich gegenüber der GTS geltend gemacht werden.
5. Die Abtretung von Forderungen gegen GTS ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
6. Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich GTS vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben. Für Schäden an dem Pfandgut haftet GTS nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
7. GTS wird den Eventbetrag zur Deckung der Kosten der Veranstaltung verwenden. Der Partner oder Aussteller hat keinen Anspruch auf Rückgewähr von geleisteten Zahlungen oder auf Auszahlung eventuell anfallender Kapitalerträge, soweit im Event-Vertrag nichts anderes geregelt ist. Zinsen und sonstige Kapitalerträge aus dem eingezahlten Eventbetrag dienen ebenfalls zur Deckung der entstehenden Kosten.

§ 4 Mitwirkungspflichten des GREENTECH FESTIVAL Partners und Ausstellers

1. Freitickets, die dem Partner oder Aussteller zur Verfügung gestellt werden, verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn im Online-Ticketshop eingelöst werden.
2. Der Partner oder Aussteller ist jederzeit berechtigt, auf die Inanspruchnahme der im Event-Vertrag vereinbarten Leistungen und ihm eingeräumten Rechte zu verzichten. Er hat GTS in diesem Fall ohne schuldhaftes Zögern, jedenfalls aber spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung darüber schriftlich (z.B.: per Brief oder E-Mail) in Kenntnis zu setzen. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Leistungen und Rechten lässt die Zahlungspflichten des Partners und Ausstellers unberührt.
3. Der Partner oder Aussteller verpflichtet sich zur klimaneutralen Teilnahme am Festival. Der CO₂-Fußabdruck der Veranstaltungsteilnahme sollte möglichst klein ausfallen (Mobilität, Standumsetzung und Transporte, Werbemittel, Catering etc.) und nicht-vermeidbare Emissionen müssen durch den Aussteller kompensiert werden. Der Nachweis (berechneter Fußabdruck und Kompensation) ist mit oder gegenüber dem Kompensationspartner des Festivals myclimate Deutschland gGmbH zu erbringen. Alle etwaig damit zusammenhängenden Kosten (z.B. Bearbeitungsgebühr, Kompensationszahlungen) hat der Aussteller direkt an myclimate Deutschland gGmbH zu zahlen. Erfolgt dieser Nachweis bis zwei (2) Monate nach Veranstaltung nicht, wird die Kompensation aufgrund geschätzter Werte durch den Veranstalter vorgenommen und dem Aussteller in Rechnung gestellt.

§ 5 Besondere Bedingungen für Ausstellungsflächen

Beinhaltet der Event-Vertrag als Leistung von GTS die Zurverfügungstellung einer Ausstellungsfläche vor Ort, so finden die nachfolgenden Regelungen Anwendung:



1. GTS wird eine thematische und örtliche Platzierung der vertraglich vorgesehenen Ausstellungsfläche vornehmen und den Partner oder Aussteller hierüber rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung informieren. Bevorzugte Platzierungen werden hierbei nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Partner oder Aussteller hat jedoch keinen Anspruch auf Zuweisung einer konkreten Ausstellungsfläche.
2. Der Partner oder Aussteller hat die zur Verfügung gestellte Ausstellungsfläche bis zur Eröffnung der jeweiligen Veranstaltung fertigzustellen und unverzüglich nach Ende der Veranstaltung, in dem Zustand wie sie übergeben wurde, zurückzugeben. Bei Aufbau und Standgestaltung sind alle anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere Sicherheits- und Feuerschutzbestimmungen und das ggf. geltende Hygienekonzept, einzuhalten.
3. Ein Austausch der zugeteilten Ausstellungsfläche mit einem anderen Partner oder Aussteller und/oder eine teilweise oder vollständige Überlassung der Ausstellungsfläche an Dritte ist ohne entsprechende Einwilligung durch GTS nicht gestattet.
4. Die Aufnahme von Unterausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen auf der Ausstellungsfläche durch den Partner oder Aussteller ist kosten- und genehmigungspflichtig. Der Partner oder Aussteller haftet für die Einhaltung der ihn betreffenden Verpflichtungen durch den oder die Dritten.
5. Stellt GTS den Stand zur Verfügung, so dürfen bauliche Veränderungen des Standes, einschließlich der Ausstattung (Bekleben, Streichen, etc.) nicht vorgenommen werden. Montagearbeiten können gegebenenfalls von GTS bzw. von den durch sie eingesetzten Standbauunternehmen gegen gesonderte kostenpflichtige Beauftragung durchgeführt werden, in jedem Fall jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit GTS.
6. Eigene Gegenstände des Partners und Ausstellers werden von diesem auf seine Kosten zum Stand geschickt, dort sach- und fachgerecht aufgestellt und innerhalb der im Event-Vertrag vereinbarten Zeit wieder abgebaut und abgeholt.
7. Die zugewiesene Ausstellungsfläche des Partners und Ausstellers muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung innerhalb der vereinbarten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt und durch fachkundiges Personal betrieben werden. Der vorzeitige Abbau des Standes vor Schluss der Veranstaltung ist nicht gestattet. Ausstellungsgut kann nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch GTS frühzeitig entfernt werden. Gleiches gilt für den Austausch von Ausstellungsgut; dieser kann nur nach schriftlicher Einwilligung von GTS eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Schluss der Öffnungszeiten erfolgen.
8. Präsentationen und Werbemaßnahmen dürfen nur auf der zugewiesenen Ausstellungsfläche erfolgen und müssen so angeordnet sein, dass visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Behinderungen auf den Stand- und Gangflächen nicht entstehen.
9. Bei Zuwiderhandlungen ist GTS berechtigt, die Maßnahmen zu untersagen und bei erneuter Zuwiderhandlung den Event-Vertrag fristlos zu kündigen. Zahlungspflichten bleiben in diesem Fall gleichwohl bestehen.

10. Verstößt der Partner oder Aussteller schuldhaft gegen die oben genannten Vorschriften (Abs. 2-8), kann GTS nach erfolgloser Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 Prozent der Vergütung je Veranstaltungstag geltend machen.
11. GTS ist berechtigt, Ausstellungsgüter von der Ausstellungsfläche zu entfernen bzw. entfernen zu lassen, wenn deren Zurschaustellung dem Veranstaltungsprogramm und/oder den Vereinbarungen im Event-Vertrag widerspricht, gegen wettbewerbsrechtliche Vorgaben oder Schutzrechte Dritter verstößt, sich als belästigend oder gefährlich erweist oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Hand- und Kleinverkauf von Waren und Dienstleistungen während der Dauer der Veranstaltung ist nach Genehmigung durch GTS gestattet. Das Recht, auf der Veranstaltung Verträge zu schließen, bleibt hiervon unberührt, solange die Übergabe der Ware oder Erbringung der Dienstleistung sowie deren Bezahlung – ungeachtet deren Form – erst nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt.
12. Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte am Ausstellungsgut hat der Partner oder Aussteller sicherzustellen.

§ 6 Nutzung des Logos, Schutzrechte

1. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistungspflichten aus dem Event-Vertrag räumt der Partner oder Aussteller GTS das nicht-ausschließliche, zeitlich begrenzte, auf verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG und Subunternehmer übertragbare, räumlich unbeschränkte, unentgeltliche und mit einer Frist von zwei Wochen widerrufliche Recht ein, seinen Namen, seine Firmenbezeichnung, sein Firmenbild und sein Unternehmenslogo (nachfolgend: „Lizenzgegenstand“) im Zusammenhang mit der Bewerbung und Durchführung der Veranstaltung während der Dauer dieses Vertrages und einer angemessenen Zeit der Nachberichterstattung, längstens jedoch bis zwölf Monate nach dem Ende der Veranstaltung zu nutzen. Die Nutzung zu dokumentarischen Zwecken ist zeitlich nicht begrenzt. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung des Lizenzgegenstandes.
2. GTS wird am Lizenzgegenstand ohne vorherige Erlaubnis des Partners und Ausstellers keine Veränderungen vornehmen, die über eine proportionale Skalierung hinausgehen.
3. Der Partner oder Aussteller stellt GTS von allen Ansprüchen Dritter wegen der Benutzung des Lizenzgegenstandes frei, sofern die Benutzung des Lizenzgegenstandes in Übereinstimmung mit den Regelungen des Event-Vertrages erfolgt ist. Der Partner oder Aussteller wird GTS bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützen, insbesondere die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und die erforderlichen Erklärungen abgeben, sowie sämtliche für GTS entstandenen Schäden, sowie angemessene Kosten und Aufwendungen, einschließlich Rechtsverteidigungskosten, ersetzen.
4. GTS wird u.a. zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten aus dem Event-Vertrag gewerbliche Bild- und Videoaufnahmen von der Veranstaltung sowie von ggf. einzelnen Ausstellungsflächen

anfertigen bzw. anfertigen lassen und für Marketingzwecke nutzen. Falls hierdurch Schutzrechte des Partners und Ausstellers betroffen sind, erklärt sich dieser mit der vorgenannten Anfertigung der Aufnahmen und deren Nutzung einverstanden.

5. Ein Mitschnitt der Veranstaltung, z.B. auf Ton- oder Videobänder, ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch GTS zulässig.

§ 7 Foto-, Video- und Tonaufnahmen

1. Im Rahmen der Veranstaltung erstellen GTS bzw. von dieser beauftragte Dritte Foto- und/oder Videoaufnahmen unmittelbar außerhalb und innerhalb der Veranstaltungsräume zur Dokumentation der Veranstaltung. Diese Aufzeichnungen werden von GTS u.a. zu eigenen Marketingzwecken und werden sowohl im Fernsehen, Internet (z.B. auf den Internetseiten des Veranstalters und in sozialen Netzwerken) und Hörfunk als auch auf anderen Messen, Festivals und Veranstaltungen von GTS verwendet.
2. Der Partner oder Aussteller erklärt sich mit Abschluss des Vertrages mit den unter Abs. 1 genannten Foto- und/oder Videoaufnahmen (und der Verarbeitung der damit ggf. betroffenen personenbezogenen Daten) einverstanden und erlaubt der GTS unwiderruflich, unentgeltlich und ausschließlich, die o.g. Aufnahmen sowie Bearbeitungen hiervon räumlich und zeitlich unbeschränkt für eigene Zwecke von GTS beliebig häufig, ganz oder ausschnittsweise, insbesondere zum Zwecke der Werbung für das GREENTECH FESTIVAL selbst und für von dieser angebotene Produkte/Dienstleistungen/Veranstaltungen im Fernsehen, Internet und Hörfunk, unabhängig von der technischen Übermittlungsmethode (einschließlich Livestreaming), der Art des Empfangs- und Endgeräts, einschließlich auf der Internetseite der GTS, auf Social-Media-Kanälen (z.B. bei Instagram oder Twitter), auf Videoplattformen (z.B. Youtube), im Rahmen von Werbespots und Imagefilmen, für Anzeigen in Affiliate-Links, in Printmedien, auf Plakaten, auf Flyern sowie in elektronischen und postalischen Werbeschreiben zu nutzen oder durch Dritte im Auftrag der GTS nutzen zu lassen. GTS ist insbesondere berechtigt, die Aufnahmen zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, insbesondere auf Messen, Festivals und ähnlichen Veranstaltungen, in Datenbanken, insbesondere im Internet, einzuspeisen, wahrnehmbar zu machen, zu senden, auszustellen sowie über das Internet öffentlich zugänglich zu machen sowie Dritten zur Verwendung im Zusammenhang mit der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen.
3. GTS hat unabhängig von der Erlaubnis nach Abs. 2 das Recht zur Archivierung der Aufnahmen in digitaler und/oder analoger Form. Die Archivierung dient neben eigenen Dokumentationszwecken der Verfolgung etwaiger Bildrechtsverletzungen, die durch Dritte begangen werden.
4. Partner, Aussteller und Besucher haben ebenfalls das Recht, Bild- und Tonaufnahmen zu dokumentarischen Zwecken zu erstellen und zu verwerten, Partner oder Aussteller stimmen diesem hiermit zu. Die kommerzielle, werbliche Verwertung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch GTS.

§ 8 Urheberrecht

1. Die Veranstaltungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur für den persönlichen Gebrauch des Partners und Ausstellers verwendet werden. Eine Vervielfältigung, Verbreitung, Verarbeitung, öffentliche Wiedergabe jeglicher Art oder Weitergabe an Dritte ganz oder in Auszügen ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von GTS.
2. Ton- und/oder Videoaufnahmen und/oder Beschreibungen der Veranstaltung, den Veranstaltungsergebnissen im Ganzen oder in signifikanten Teilen sind ohne ausdrückliche Genehmigung von GTS nicht gestattet.
3. Sollte der Partner oder Aussteller selbst Unterlagen online bereitstellen, übernimmt GTS keine Gewähr für Aktualität, Vollständigkeit, Korrektheit oder Qualität der bereitgestellten Unterlagen. Für den Inhalt sowie Schäden, die durch Nutzung derartiger Informationen und online angebotener Links entstehen, haftet allein der Partner oder Aussteller.

§ 9 Werbung

1. Werbung aller Art ist nur innerhalb der Ausstellungsfläche/des Standes für die eigene Firma des Partners und Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter gestattet.
2. Lautsprecherwerbung, Foto- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Einwilligung der GTS. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Politische Werbung ist grundsätzlich unzulässig.

§ 10 Co-Sponsoring

GTS ist berechtigt, Verträge mit weiteren Partnern oder Ausstellern der Branche für die Veranstaltung abzuschließen. Der Partner oder Aussteller hat kein Recht auf Exklusivität.

§ 11 Vertraulichkeit

Die Parteien sind verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss des Event-Vertrages Stillschweigen zu bewahren. Als vertraulich gelten die Inhalte des Event-Vertrages sowie alle Informationen, die als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder aus der Sicht eines verständigen Dritten vertraulicher Natur sind. Der Partner verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, Organe und sonstige Beauftragte zur Geheimhaltung zu verpflichten. Informationen sind nicht vertraulich, die bereits allgemein zugänglich sind oder von der Partei, aus deren Bereich sie stammen, ausdrücklich schriftlich von der Vertraulichkeit ausgenommen wurden. Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit sind ebenfalls solche Informationen ausgenommen, die die empfangende Partei aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offenbaren muss.

§ 12 Datenschutz

Mit der Buchungsanfrage bei GTS werden Daten des Partners und Ausstellers, insbesondere Kontaktdaten, erhoben und gespeichert. GTS verwendet die im Rahmen der Buchung erhobenen personenbezogenen Daten, soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist und soweit der Partner oder Aussteller hierzu gesondert eingewilligt hat – für Marketing und Werbezwecke. Eine Übermittlung an Dritte kann zu diesem Zwecke erforderlich werden. Für etwaige Verstöße Dritter tritt GTS nicht ein.

§ 13 Rücktritt

1. GTS ist zum Rücktritt berechtigt, wenn
 - a) der vollständige vereinbarte Betrag nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Partner oder Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist, jedoch vor der Veranstaltung, zahlt;
 - b) der Stand/die Ausstellungsfläche nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung der Veranstaltung erkennbar belegt ist;
 - c) Der Partner oder Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
 - d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Partners und Ausstellers nicht mehr vorliegen oder GTS nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Partners und Ausstellers. Der Partner oder Aussteller hat GTS über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.
2. GTS kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

1. Der Event-Vertrag endet nach dem Abschluss der Veranstaltung. Die Regelungen des Event-Vertrages, die ausdrücklich oder stillschweigend über die Beendigung hinaus gelten (z.B. zur Dauer der Logonutzung, zur Vertraulichkeit), bleiben hiervon unberührt.
2. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - a) wenn eine Partei schuldhaft gegen die ihr obliegenden wesentlichen Pflichten aus dem Event-Vertrag oder gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Durchführung des Event-Vertrages („Kardinalpflicht“, Verpflichtung, deren Erfüllung die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf)

- unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos und der zur Kündigung berechtigten Partei nicht zumutbar ist,
- b) wenn über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird,
 - c) wenn GTS die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Veranstaltung nicht gesichert erscheint, insbesondere wenn sich nicht ausreichend Sponsoren ein Partner- oder Ausstellerpaket gebucht haben und GTS von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Partners und Ausstellers bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung Abstand nimmt,
 - d) wenn ein Fall von höherer Gewalt gegeben ist. Höhere Gewalt liegt u.a. dann vor, wenn ungeachtet behördlicher Untersagungen oder Weisungen die gefahrenfreie Durchführung der Veranstaltung nicht mehr gewährleistet oder der Veranstaltungszweck nicht mehr erreicht werden kann (z.B. Überschwemmungen, Unwetter, politische Unruhen, Ausschreitungen, Gefahr der Verbreitung übertragbarer Krankheiten, Eintritt einer politischen Krisensituation, bundesweite Streiks).
3. GTS ist berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung aus wichtigem Grund zu verlegen, anzupassen und zeitweise ganz oder teilweise zu schließen bzw. abzusagen und wird den Partner oder Aussteller unverzüglich über geplante Änderungen informieren. Bei einer wesentlichen Anpassung, Schließung oder Absage der Veranstaltung hat der Partner oder Aussteller das Recht, den Event-Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Änderung außerordentlich schriftlich zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Anpassung, Schließung oder Absage der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung erfolgt oder GTS hierbei keine Verantwortung trägt. Macht der Partner oder Aussteller von seinem Recht zur außerordentlichen Kündigung keinen Gebrauch, gilt der Event-Vertrag als für die geänderte Zeitdauer bzw. angepasste Veranstaltung als abgeschlossen.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Für den Fall einer Rückerstattung des durch den Partner oder Aussteller gezahlten Eventbetrages sind etwaige geldwerte Vorteile aus bereits von GTS erbrachten Leistungen in Abzug zu bringen. Darüber hinaus muss GTS den Eventbetrag des Partners und Ausstellers ganz oder teilweise nicht erstatten, wenn GTS diesen vollständig oder in Teilen im Vertrauen auf die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung bereits aufgewendet bzw. sich zur Zahlung verpflichtet hat. Sofern die außerordentliche Kündigung aus Gründen erfolgt, die der Partner oder Aussteller zu vertreten hat, wird der Eventbetrag nicht zurückerstattet. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche von GTS bleiben unberührt.

6. Anstelle einer Schließung / Absage der Veranstaltung ist GTS berechtigt, die Veranstaltung in einem anderen Format als geplant (zum Beispiel als Online-Format) durchzuführen. In diesem Fall ist der Eventbetrag nur in dem Umfang zurückzuzahlen, wie vereinbarte Leistungen von GTS aufgrund der Änderungen nicht erbracht werden können.

§ 15 Haftung

1. GTS haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen
 - a) für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von GTS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
 - b) für Schäden aus dem Produkthaftungsgesetz sowie
 - c) für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder im Fall einer Garantie.
2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet GTS nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Zwecks des Event-Vertrages von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Dabei handelt es sich um Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Event-Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner oder Aussteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Eine weitergehende Haftung von GTS ist ausgeschlossen; dies gilt auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung durch GTS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.
4. Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden, die bei der An- und Abreise zu der Veranstaltung entstehen, ausgeschlossen.
5. Der Partner oder Aussteller stellt GTS von allen etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Event-Vertrag einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Kosten frei, es sei denn, diese Ansprüche beruhen auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln von GTS. Der Partner oder Aussteller wird GTS bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützen und sämtliche GTS entstandenen Schäden, sowie angemessene Kosten und Aufwendungen, einschließlich Rechtsverteidigungskosten, ersetzen.
6. Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Partners und Ausstellers gegenüber der GTS verjähren in 12 Monaten, es sei denn, sie beruhen auf einem vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter von GTS, ihrer Erfüllungsgehilfen oder ihrer Beschäftigten. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber den vorgenannten Personen.
7. Der Partner oder Aussteller ist verpflichtet, für die Dauer der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Vermögensschäden abzuschließen und diese, auf Anforderung, gegenüber GTS nachzuweisen. Soweit während der Laufzeit des Event-Vertrages

Schäden an den von GTS zur Verfügung gestellten Sachen entstehen, haftet der Partner oder Aussteller für die Kosten der Wiederherstellung des Zustandes, der bei Vertragsbeginn des Vertragsverhältnisses bestand.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Event-Vertrages, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit, der Textform.
2. GTS behält sich vor, diese AGB zu ändern. Im Falle einer wesentlichen Änderung der AGB wird GTS dem Partner oder Aussteller die Änderungen der AGB in Textform (z.B. per E-Mail) mitteilen („Änderungsmitteilung“). Die Änderungen werden gegenüber dem Partner oder Aussteller wirksam und der Event-Vertrag wird zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt, wenn der Partner oder Aussteller diesen Änderungen nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung durch Mitteilung in Textform ggü. GTS widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs steht beiden Parteien ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Regelungen der Kündigungsfolgen gem. § 9 gelten entsprechend. Auf die vorgenannte Folge eines unterbliebenen Widerspruchs wird GTS den Partner oder Aussteller in der Änderungsmitteilung hinweisen.
3. Die Rechtsbeziehungen der Parteien aus oder in Zusammenhang mit dem Event-Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht). Der Gerichtsstand ist Berlin.
4. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Leistungs- und Erfüllungsort der Sitz der GTS.
5. Für den Fall, dass eine der Bestimmungen des Event-Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollte, berührt dies die Gültigkeit des Event-Vertrages als Ganzes sowie der übrigen Bestimmungen nicht.
6. Unbeschadet des Willens der Parteien, die Gültigkeit des Event-Vertrages als Ganzes sowie der übrigen Bestimmungen unberührt zu lassen, verpflichten sich die Parteien, nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften durch solche, die dem Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen, zu ersetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Event-Vertrag, einschließlich seiner Bestandteile und Grundlagen, sich als lückenhaft erweist. In diesem Fall ist die Regelung zu treffen, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die fehlende Regelung von vornherein bei Abschluss des Event-Vertrages berücksichtigt hätten.
7. Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Unternehmenssitz der Veranstalterin, sofern der Partner, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder dieser keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder



seinen Wohnsitz nach Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ins Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

Berlin, November 2024

